

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2005/14
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/14)

10. Dezember 2004

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Pflichten des Verpackers hinsichtlich Umverpackungen

Antrag Österreichs

In Österreich ist man überwiegend der Auffassung, dass der Verpacker gemäß Unterabschnitt 1.4.3.2 b) RID/ADR/ADN, wenn er die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet, auch die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung von Umverpackungen zu beachten hat.

Da jedoch in Unterabschnitt 1.4.3.2 b) nur "Versandstücke" erwähnt werden, wird zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse beantragt, am Ende von Unterabschnitt 1.4.3.2 b) anzufügen "und Umverpackungen".

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.